

Beiblatt

Der Verfassungsbeschwerdeführer ist der nicht sorgeberechtigte, ausländische Elternteil eines deutschen, minderjährigen Kindes, mit dem und deren Mutter er nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft lebt, dem aber aufgrund familiengerichtlich genehmigter Vereinbarung ein am Alter und Wohl des Kindes orientiertes Umgangsrecht (alle 2 Wochen) zusteht, das er entsprechend der familiengerichtlichen Vereinbarung wahrnimmt und der seiner Unterhaltsverpflichtung – solange er noch arbeiten durfte – nachgekommen ist.

Die Ausländerbehörde verweigerte die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, Verfahren nach § 80 V VwGO blieben vor dem VG und VGH erfolglos. Im Rahmen des gegen beide Beschlüsse gerichteten Verfassungsbeschwerdeverfahrens hat das Bundesverfassungsgericht der Ausländerbehörde im einstweiligen Anordnungsverfahren untersagt, den Verfassungsbeschwerdeführer bis zu einer Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde abzuschieben.

Begründung des Bundesverfassungsgerichts:

„Die Verfassungsbeschwerde wirft u.a. die Frage auf, ob und gegebenenfalls inwieweit die nach dem Kindschaftsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 in § 1626 Abs. 3, § 1684 Abs. 1 BGB zum Ausdruck gekommene Bedeutung des Umgangsrechts und der Umgangsverpflichtung eines sorgeberechtigten Vaters mit seinem Kind auf die Anwendung und Auslegung der Bestimmungen in §§ 23 Abs. 1, 2. Halbsatz, § 17 Abs. 1 AuslG unter den Blickwinkel des materiellen Gehalts, insbesondere von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG von Einfluss ist.“

AUER & COLL. Rechtsanwälte
Eing. 22. Juli 2004
Vorlagen
Bearbeitet am:



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

des serbisch-montenegrinischen Staatsangehörigen
93326 Abensberg,

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Franz Auer und Koll.,
Gesandtenstraße 10/1, 93047 Regensburg -

gegen a) den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
vom 3. Mai 2004 - 24 CS 04.850 -,

b) den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts
Regensburg vom 9. März 2004 - RN 9 S 04.332 -

hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungs-
gerichts durch die Richter Broß,

Di Fabio

und Gerhardt

gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 Satz 1 BVerfGG
in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993
(BGBl I S. 1473) am 20. Juli 2004 einstimmig beschlossen:

Dem Landratsamt Kelheim (Ausländerbe-
hörde) wird einstweilen bis zur Ent-
scheidung über die Verfassungsbeschwer-
de untersagt, die in ihrem Bescheid vom
2. Februar 2004 angedrohte Abschiebung

des Beschwerdeführers nach Serbien und Montenegro zu vollziehen.

G r ü n d e :

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist gemäß § 32 Abs. 1 BVerfGG zulässig und begründet.

Gemäß § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Dabei haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsakts vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben. Gemäß der Sicherungsfunktion der einstweiligen Anordnung ist für deren Erlass im Rahmen eines Verfassungsbeschwerde-Verfahrens allerdings kein Raum, wenn davon auszugehen ist, dass die Verfassungsbeschwerde gemäß § 93a, § 93b BVerfGG nicht zur Entscheidung anzunehmen sein wird (stRspr; vgl. BVerfGE 7, 367 <371>; 68, 233 <235>; 71, 158 <161>; 79, 379 <383>). Das ist hier nicht der Fall.

Nach vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage kann nicht festgestellt werden, dass die von dem Beschwerdeführer erhobene Verfassungsbeschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist. Die Verfassungsbeschwerde wirft u.a. die Frage auf, ob und gegebenenfalls inwieweit die nach dem Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) in § 1626 Abs. 3, § 1684 Abs. 1 BGB zum Ausdruck gekommene Bedeutung des Umgangsrechts und der Umgangsverpflichtung eines nichtsorgeberechtigten Vaters mit seinem Kind auf die Anwendung und Auslegung der Bestimmungen in § 23 Abs. 1, 2. Halbsatz, § 17 Abs. 1 AuslG unter dem Blickwinkel des materiellen Gehalts insbesondere von Art. 6 Abs. 1 und 2 GG von Einfluss ist.

Die danach gebotene Abwägung (vgl. BVerfGE 68, 233 <235>; 94, 334 <347>; 96, 120 <128 f.>; stRspr) führt zu folgendem Ergebnis: Ergeht die einstweilige Anordnung nicht, erweist sich die Verfassungsbeschwerde später jedoch als begründet, so entsteht dem Beschwerdeführer durch den Vollzug der Abschiebung ein schwerer und nicht wiedergutzumachender Nachteil. Ergeht

die einstweilige Anordnung und erwiese sich die Verfassungsbeschwerde später als erfolglos, so wögen die damit verbundenen Nachteile durch den auf überschaubare Zeit verlängerten Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Bundesrepublik Deutschland weniger schwer.

Broß

Di Fabio

Gerhardt



Ausgefertigt

Rieger Rieger

Regierungsangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts